

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29. Oktober 2012

Nr. 18

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Verbandsgemeinde Weida-Land** 2

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Barnstädt** 2

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Farnstädt** 3

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf** 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Obhausen** 4
- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)** 4
- **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)** 5

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Schraplau** 6

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Steigra** 6

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 10**
hier: Vorläufige Anordnung vom 25.10.2012 7 - 10

Impressum 11

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Verbandsgemeinde Weida - Land**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i. V. m. § 170 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der VerbGem Weida – Land hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 der Verbandsgemeinde Weida – Land beschlossen und der Verbandsgemeindebürgermeisterin Frau Meyer, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-10/068).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida – Land liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf – Göhrendorf, den 25.10.2012	Meyer Verbandsgemeindebürgermeisterin
---------------------------------------	--

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Barnstädt**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 02.10.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Weber, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-20/080).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 25.10.2012	Weber Bürgermeister
---------------------------	------------------------

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Farnstädt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Mylich, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-15/092).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Farnstädt liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 25.10.2012

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Reh, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-21/104).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nemsdorf - Göhrendorf liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 25.10.2012

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Obhausen

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 17.10.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Böttcher, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-17/092).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 25.10.2012

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)** beschlossen am 17.10.2012 unter der Beschluss-Nr. 2012-18/093 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 18.10.2012 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 18.10.2012

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes
gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der
Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 6a KAG - LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Obhausen (Ortsteil Obhausen)

**§ 1
Festlegung Beitragsatz**

Für den jährlichen Investitionsaufwand gemäß § 2 (1) der SABS – Ortsteil Obhausen ist ein beitragsfähiger Aufwand für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen für die Abrechnungseinheit nach § 2 (2) der SABS - Ortsteil Obhausen entstanden, wofür ein Beitragssatz

- für den Abrechnungszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 von **0,05513097** Euro /m², festgelegt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obhausen, den 18.10.2012

Kay-Uwe Böttcher
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Stadt Schraplau

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem ehemaligen Bürgermeister Herrn Richter, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-24/115).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach §170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 25.10.2012

Birke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Bekanntmachung Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Steigra

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4a i.V. m. § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung des LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 383), wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 16.10.2012 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Herrn Wrede, die Entlastung für die Haushaltsführung 2011 erteilt (Beschluss- Nr. 2012-18/085).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Steigra liegen nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 30.10.2012 bis 09.11.2012 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Steigra, den 25.10.2012

Wrede
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle (Saale)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S



SACHSEN-ANHALT

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Vorläufige Anordnung
vom 25.10.2012**

I. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die Realisierung der **trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen** der DB Energie GmbH wird auf **Antrag** des Eisenbahn-Bundesamtes, auf Bitten der **DB Energie GmbH**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilen entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers und dem zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 9, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **07.01.2013** in die in den Anlagen aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Die Erreichbarkeit der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der all-gemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unan-fechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zu-sammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzel-nen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorga-ben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit dem Bau durchzuführende Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 28.08.2012 auf Anregung des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vor-läufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Aus-führung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringen- den Gründen geboten ist und die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentli-chen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschie-nenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu pla-nen und zu bauen. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchli-che Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Um-fang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaf-tern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **28.03.2013** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag


Hindorf



Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal), Markt 1, 06249 Mücheln* und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Fragen zur vorläufigen Anordnung richten Sie bitte an Frau Schubert (ALFF Süd, Tel. 0345/2316-642).

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2	3	Nr.	5	6	7	8	9	10	11	12	13
35	9.5/6 9.5/14	Langeneichstädt	8	8		53340	1000				54 b	2.3
87	9.5/6 9.5/14	Oechlitz	1	9/8		53280	380				64 b	2.3
140	9.5/6 9.5/7	Oechlitz	1	36		11800	300				64 b	2.3
84	9.5/8	Oechlitz	1	136/39		16770	1700				61 d	2.3
300	9.5/8	Oechlitz	2	63/2		30314	1000				61 d	2.3
308	9.5/8	Oechlitz	2	63/3		18602	1250				61 d	2.3
13	9.5/13	Langeneichstädt	8	22/2		25480	4480				62 c	2.3
15	9.5/13	Langeneichstädt	8	23/2		51060	3728				62 c	2.3
19	9.5/14	Langeneichstädt	8	27/2		12770	688				62 c	2.3
20	9.5/14	Langeneichstädt	8	28/2		12770	608				62 c	2.3
21	9.5/14	Langeneichstädt	8	3/1		70810	2864				62 c	2.3
22	9.5/14	Langeneichstädt	8	34/4		5968	208				62 c	2.3
23	9.5/14	Langeneichstädt	8	35/4		8951	304				62 c	2.3
24	9.5/14	Langeneichstädt	8	5/1		59651	1856				62 c	2.3
25	9.5/14	Langeneichstädt	8	6		40750	1360				62 c, 64 b	2.3
26	9.5/14	Langeneichstädt	8	29/7		39854	752				64 b	2.3
28	9.5/14	Langeneichstädt	8	37/7		6392	136				64 b	2.3
30	9.5/14	Langeneichstädt	8	38/7		6393	124				61 d	2.3
31	9.5/14	Langeneichstädt	8	13/1		43630	2688				64 b	2.3
32	9.5/14	Langeneichstädt	8	31/7		12784	300				64 b	2.3
33	9.5/14	Langeneichstädt	8	32/7		12784	388				64 b	2.3
34	9.5/14	Langeneichstädt	8	33/7		12783	322				61 d	2.3
38	9.5/14	Langeneichstädt	10	132/64		6828	50				61 d	2.3
39	9.5/14	Langeneichstädt	10	58/1		172580	1560				61 d	2.3
41	9.5/15	Langeneichstädt	10	55/1		139945	2940				61 d	2.3
43	9.5/15	Langeneichstädt	10	50		42750	10472				61 d, 65 c	2.3
57	9.5/15	Langeneichstädt	11	12/1		43300	840				61 d	2.3
58	9.5/15	Langeneichstädt	11	13		86410	1280				61 d, 61 e,	2.3
59	9.5/15	Langeneichstädt	11	14		131870	5895				81	2.3
89	9.5/16	Langeneichstädt	11	79/34		14604	13020				86 b	2.3
90	9.5/16	Langeneichstädt	11	80/24		2794	820				86 b	2.3
91	9.5/16	Langeneichstädt	11	81/26		4483	1595				86 b	2.3
92	9.5/16	Langeneichstädt	11	82/27		1045	1045				86 b	2.3
93	9.5/16	Langeneichstädt	11	83/28		2418	832				86 b	2.3
52	9.5/26	Oechlitz	1	102/1		39635	2800				61 d	2.3
53	9.5/26	Oechlitz	1	102/2		39635	1900				61 d	2.3
54	9.5/26	Oechlitz	1	101		2150	600				61 d	2.3

Maßnahmen LBP trassieren
 Bahnstrom (DB Energie)

GEV ... Grundenerbsverzeichnis
 GEP ... Grundenerbsplan
 LBP ... landschaftspflegischer
 Begleitplan



Handwritten signature

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.